

Druckschrift darlegen. Der Werber hat genauen Aufschluß über Preis, Verpflichtungsdauer und Kündigungsfristen zu geben.

- b) Der Werber muß alle an ihn gerichteten Fragen, die mit der Bezugsbestellung zusammenhängen, gewissenhaft und erschöpfend beantworten. Er darf keinerlei unwahre Behauptungen aufstellen oder den an ihn gestellten Fragen ausweichen.
- c) Der Werber hat den vorgeschriebenen Ausweis stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- d) Dem Werber ist untersagt, bei der Werbung andere Zeitungen und Zeitschriften oder im Wettbewerb stehende Unternehmungen im Ansehen herabzusetzen. Es ist ihm ferner untersagt, zur Abbestellung eines anderen Blattes aufzufordern oder Abbestellungen zu sammeln.
- e) Dem Werber ist untersagt, in irgendeiner Hinsicht auf den zuwerbenden Bezieher einen Zwang oder Druck auszuüben, insbesondere dürfen nicht irgendwelche Nachteile, zum Beispiel persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art für den Nichtbezieher einer Zeitung oder Zeitschrift angedroht werden.
- f) Der Werber ist verpflichtet, dem Besteller eine Durchschrift des Bestellscheines auszuhändigen.

II.

Für die Ausstellung und Ausgabe von Ausweisen gelten folgende Bestimmungen:

1. Verleger und Verlage und Zeitschriften-Buchhändler, die Werber mit der Bezieherwerbung betraut haben oder betrauen wollen, fordern Ausweiskarten von dem Geschäftsführer der Reichspressekammer in entsprechender Anzahl an. Für je drei Ausweise ist ein Freiumschlag beizufügen.
2. Für wahrheitsgemäße Ausfüllung der Ausweise tragen die Verlage, Verleger und Zeitschriften-Buchhändler der Reichspressekammer gegenüber die Verantwortung.
3. Der Ausweis wird vom Geschäftsführer der Reichspressekammer unterschrieben. Er ist nur mit dieser Unterschrift gültig.
4. Werber, die die Tätigkeit neu aufnehmen, erhalten während der Ausbildungszeit einen von dem Verlag, dem Verleger oder dem Zeitschriften-Buchhändler ausgestellten vorläufigen Ausweis, dessen Gültigkeitsdauer auf acht Tage beschränkt ist. Der Inhaber eines vorläufigen Ausweises darf im Außendienst nur unter Anleitung eines erfahrenen Werbers arbeiten, der sich im Besitze eines von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweises befindet. Vor Beginn der selbständigen Werbetätigkeit muß der Werber im Besitze des Ausweises der Reichspressekammer sein.
5. Wer einen Werber entläßt, hat a) ihm einen Abkehrschein auszuhändigen, der Aufschluß über die Beschäftigungsdauer gibt; b) ihm den von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweis abzunehmen und den Ausweis an die Reichspressekammer zurückzusenden.
6. Wer einen Werber betraut, der bereits als Werber tätig gewesen ist, hat a) Abgabe des letzten Abkehrscheines zu verlangen; b) über den Werber — mindestens bei der letzten Beschäftigungsfirma — Erkundigungen einzuziehen.
7. Über die von der Beschäftigungsfirma ausgestellten vorläufigen Ausweise ist eine Liste zu führen, aus der die Namen der Inhaber, die Dauer der Gültigkeit, der Tag der Übergabe des Ausweises der Reichspressekammer oder der Tag der Entlassung ersichtlich sind. Abschrift dieser Liste ist jeweils zum Vierteljahresschluß der Reichspressekammer einzusenden.
8. Die Ausstellung von Ausweisen für Personen, deren Vorleben nicht die Gewähr für die Einhaltung der unter Ziffer I, Absatz 3, aufgestellten Richtlinien bietet, kann von der Reichspressekammer verweigert werden.

III.

1. Werberkolonnen dürfen nur unter der Verantwortung eines bestimmten Verlages, Verlegers oder einer bestimmten Zeitschriften-Buchhandlung gebildet und mit der Bezieherwerbung betraut werden. Jeder einzelne Angehörige einer Werberkolonne muß im Besitze des von der Reichspressekammer ausgestellten Ausweises sein.
2. Größere Werberkolonnen sind in Untergruppen von höchstens 10 Personen unter einem verantwortlichen Leiter einzuteilen.
3. Als Leiter einer Kolonne oder Untergruppe darf nur eingesetzt werden, wer mindestens sechs Monate im Besitze eines Ausweises der Reichspressekammer einwandfrei Bezieherwerbung ausgeübt hat.
4. Über die Leitung und Zusammensetzung von Werberkolonnen sind der Reichspressekammer jeweils namentliche Listen einzureichen.
5. Eine Werberkolonne, die ihre Tätigkeit für einen Verlag, Verleger oder einen Zeitschriften-Buchhändler aufgibt, darf im gleichen Ar-

beitsgebiet für andere Zeitungen oder Zeitschriften nicht in unmittelbarer Folge, sondern erst nach einer Wartezeit von mindestens drei Monaten werben.

IV.

1. Werbern, die gegen die Vorschriften dieser Anordnung verstoßen, insbesondere die für die Bezieherwerbung aufgestellten Richtlinien nicht beachten, kann in leichteren Fällen bis zur Dauer von vier Wochen durch die Reichspressekammer der Ausweis abgefordert werden. Bei groben Verstößen erfolgt eine dauernde Entziehung des Ausweises der Reichspressekammer.
2. Einem Verleger, Verlage oder Zeitschriften-Buchhändler, bei dem sich aus mehrfachen Verstößen der von ihm mit der Bezieherwerbung betrauten Werber ergibt, daß er den ihm gemäß Ziffer II, Absatz 1, obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, kann die Bezieherwerbung durch Werber jeweils für die Dauer bis zu drei Monaten durch Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer verboten werden.

V.

Die Ziffer 5 der ersten Anordnung über Fragen des Vertriebes und der Bezieherwerbung sowie über Neugründungen auf dem Gebiete der Presse vom 13. Dezember 1933 zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Zeitungsgewerbe wird mit Wirkung vom 1. März 1934 außer Kraft gesetzt.

Zu der vorstehenden Anordnung schreibt der „Völkische Beobachter“ vom 28./29. Januar u. a.:

Die vorstehende Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer läßt klar die große Linie erkennen, die sie verfolgt. Sie bezweckt die endgültige Regelung und Befriedung auf dem Gebiete der Bezieherwerbung durch Werber. Eindeutig sind die Pflichten festgehalten, die den Verlegern, Verlagen und Zeitschriften-Buchhändlern wie den Werbern obliegen.

Die Beschäftigungsfirmen tragen eine weitgehende Verantwortung für die Tätigkeit der von ihnen mit der Werbung vertrauten Personen, aber auch den Werbern selbst ist eindringlich die Tragweite ihres Handelns zum Bewußtsein gebracht, falls er guten Ruf, Ansehen und Würde seines Auftraggebers durch ungeeignete oder nicht einwandfreie Werbemethoden aufs Spiel setzt.

In der obersten Verantwortlichkeit seiner Beschäftigungsfirma ist es begründet, daß der Werber durch gegen die Anordnung der Reichspressekammer verstoßendes Verhalten nicht nur seine Existenz, sondern auch die der Volksgenossen, die in der Verlags- oder Vertriebsfirma tätig sind, aufs schwerste gefährdet.

Die Anordnung der Reichspressekammer beschränkt sich auf die Forderung, daß die Vertrauensstellung jedes einzelnen Werbers unmittelbar durch die Beschäftigungsfirma zu erfolgen hat, sieht also, und das ganz bewußt, davon ab, auf die Gestaltung der Verhältnisse zwischen Firma und Werber durch bestimmte Vorschriften Einfluß zu nehmen.

Da der Präsident der Reichspressekammer der Überzeugung ist, daß die jetzige Verordnung geeignet erscheint, eine wirkliche und dauernde Befriedung in der Bezieherwerbung herbeizuführen und den Weiterbestand der Übergangsregelung vom 13. Dezember 1933 unnötig zu machen, hat er nun die Bezieherwerbung durch Werber mit dem 1. März d. J. unter den in der neuen Anordnung festgesetzten Bedingungen freigegeben.

Verlegeralmanache.

Nachtrag zu der Übersicht in Nr. 9.

Innerhalb der zusammenfassenden Würdigung der in diesem Jahre erschienenen Almanache fehlt der S. Fischer Almanach, dessen Erscheinen dem Referenten nicht bekannt geworden war. Das genannte Jahrbuch liegt für das 47. Verlagssjahr vor und enthält unveröffentlichte Beiträge von H. Billinger, Hermann Hesse, Gerhart Hauptmann, Thomas Mann, Gedichte von Oskar Loerke und anderes. Den größten Umfang und das stärkste Interesse beansprucht Billingers »Urahnacht«, eine Wiedergabe des Schauspiels »Rahnacht« in seiner ursprünglichen Gestalt. Von Richard Dehmel sind unter Hinweis auf seinen 70. Geburtstag im November 1933 Briefe und Tagebuchauszüge aus der Zeit um die Jahrhundertwende veröffentlicht, die zum Teil sehr zeitgemäß wirken. — Zeichnungen von Rubin, Hans Meid und George G. Kobbé lockern den Inhalt des Almanachs, in dem im ganzen gesehen an ästhetischen und gedanklichen Betrachtungen, an Aphorismen, Tagebuchnotizen, Gedankensplittern und dergleichen fast zuviel geboten ist. — Der Anhang bringt ein Verzeichnis der Neuerscheinungen und eine große Anzahl von Werken

